

Landtagswahl am 06. September 2026

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Abgabe von Vorschlägen zur Besetzung der Wahlvorstände in den Wahlbezirken der Einheitsgemeinde Teuchern

Hiermit fordere ich gemäß § 5 Abs. 2 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 bis 3 LWO und § 26 Abs. 2 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) die im Wahlgebiet der Stadt Teuchern vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte als Mitglieder für die in der Stadt Teuchern zu bildenden Wahlvorständen für die Landtagswahl am 6.9.2026 vorzuschlagen.

Der Wahlvorstand besteht jeweils aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer sowie Beisitzern. Gemäß § 8 Abs. 2 LWO sind die Mitglieder der Wahlvorstände ehrenamtlich tätig. Nach § 8 Abs. 3 LWO können Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge kein Wahlehenamt innehaben. Ich weise auf die Pflicht zur Übernahme eines Wahlehenamtes gem. §§ 48, 49 LWG hin.

Die Vorschläge zur Besetzung der Wahlvorstände sind im Wahlamt der Stadt Teuchern einzureichen:

Stadt Teuchern
Wahlleiterin
Markt 21
06682 Teuchern
elektronisch: Wahlen@stadt-teuchern.de


Schneider
Bürgermeister